

22.10.2012

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0336(11)
gel. VB zur öAnh. am 24.10.
2012_Assistenzpflege
23.10.2012

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes

zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
(Ausschussdrucksache 17(14)0337)

zum

**Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung des
Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder
Rehabilitationseinrichtungen**
(Bundestags-Drucksache 17/10747)

Änderungsantrag zu Artikel 2 Nummer 3

Der Verbraucherzentrale Bundesverband nimmt hier Stellung zur geplanten Änderung von § 82 SGB XI in der Fassung des Änderungsantrages 17(14)0337.

Nach den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 8. September 2011 bietet sich die Gelegenheit, das Recht der Umlage betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen auf Verbraucher neu zu regeln.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband ist auch der Auffassung, dass zur Vermeidung unbilliger Härten für bestimmte Kohorten von Pflegebedürftigen, die in Zeiträumen außerordentlicher Investitionsaktivitäten eines Unternehmens Leistungen der stationären oder ambulanten Pflege in Anspruch nehmen, Regelungen gefunden werden müssen, die Rücklagen (Pauschalen) für die Maßnahmen nach § 82 Abs.2 Nr.1 SGB XI zulassen.

Allerdings stellt sich die Frage, ob § 82 SGB XI hierfür der geeignete Rahmen darstellt. § 82 Abs.3 SGB XI regelt die Berechtigung zur Umlage (gesonderte Berechnung) von Investitionsaufwendungen in den Fällen, in denen öffentliche Fördermittel der Länder nicht bewilligt werden oder nicht ausreichen, um die in § 82 Abs.2 Nrn.1 und 3 SGBXI bezeichneten Maßnahmen der Leistungserbringer zu bewerkstelligen.

Diese öffentliche Förderung im Sinne des § 9 SGB XI existiert nur noch in wenigen Bundesländern. Immer häufiger richtet sich die Frage der Umlage dieser Aufwendungen nach § 82 Abs.4 SGB XI – die gesonderte Berechnung muss der zuständigen Behörde lediglich mitgeteilt werden. Eine Prüfung findet nicht statt. Die Berechnung bleibt stets intransparent. So kommt es, dass dem Verbraucherzentrale nur Fälle der Erhöhung, nie der Absenkung, von Investitionsumlagen bekannt geworden sind und zwar ohne Nachvollziehbarkeit der Frage ob und in welchem Umfang Investitionen getätigt wurden.

Soweit das Bundessozialgericht die Berechnung von Pauschalen für Instandhaltungs- und Instandsetzungspauschalen wegen des Wortlauts der Vorschrift untersagt hat, dürften diese Grundsätze auch für die Umlage in nicht geförderten Einrichtungen gelten. Doch niemand kann diese Sachverhalte nachvollziehen. Insbesondere ist zu erwarten, dass auch in den Fällen nichtgeförderter Einrichtungen und der Umlage von Investitionskosten bislang und in Zukunft Pauschalen und die umstrittenen Eigenkapitalzinsen in die Zusammensetzung der Umlage einfließen beziehungsweise eingeflossen sind.

Das Geschehen spielt sich insoweit im leistungsrechtlichen Dreieck allein auf der Ebene der (schuld-)rechtlichen Beziehungen zwischen Unternehmer und Verbraucher ab. Es fehlen allerdings sachgerechte Regeln, die dieses zivilrechtliche Verhältnis gestalten.

Während das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG) zwar in § 6 Abs. 2 bestimmt, dass im Vertrag die für die Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte, getrennt nach Überlassung des Wohnraums, Pflege- oder Betreuungsleistungen und der Verpflegung sowie den gesondert berechenbaren Investitionskosten und das Gesamtentgelt anzugeben sind, fehlt eine entsprechende Bezugnahme in § 120 SGB XI für die ambulanten Pflegedienstverträge. Dort heißt es lediglich: In dem

Pflegevertrag sind wenigstens Art, Inhalt und Umfang der Leistungen einschließlich der dafür mit den Kostenträgern nach § 89 SGB XI vereinbarten Vergütungen für jede Leistung oder jeden Leistungskomplex gesondert zu beschreiben. Ferner sind nach § 9 WBVG Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden. Auch insoweit fehlt eine entsprechende Vorschrift für den Bereich der ambulanten Pflege.

In allen Fällen wird die Darstellung der einzelnen Entgeltkomponenten der Umlage für Investitionsaufwendungen nicht zur Voraussetzung gemacht. Dies erscheint jedoch erforderlich, denn der Begriff der Pauschale ist ohne das Erfordernis der Rechenschaftslegung über die Art und Weise und die summarische Höhe der Verwendung der Umlage nicht plausibel. Pauschalen erfordern im Grunde genommen eine Abrechnung. Das ist insbesondere im Mietrecht eine Selbstverständlichkeit. Bislang bezeichnen die gesetzlichen Vorschriften zur Umlage von Investitionsaufwendungen auch keinerlei Umlegungsmaßstäbe oder Kategorien der Verteilung. Soll die Umlage nach Köpfen, nach der Größe des Raums (stationär) oder gar nach der Pflegestufe erfolgen? – Auch dieser letztgenannte Maßstab wird beziehungsweise wurde nach Wissen des Verbraucherzentrale Bundesverbandes in ambulanten Pflegedienstverträgen verwendet, jedoch von den zuständigen Zivilgerichten untersagt.

Auch die Pflegekassen haben auf der Vereinbarungsebene zwischen ihnen und den Leistungserbringern keinerlei Einfluss auf die Inhalte und die Höhe der Umlage. Das gilt ambulant und stationär. Sie tragen insoweit auch keine Leistungen. Investitionsumlagen sind vom Verbraucher zu tragen und in den Fällen der Sozialhilfebedürftigkeit der Leistungsträger nach SGB XII. Das ist ein weiteres Argument, die Regelung der Umlage der Investitionsaufwendungen aus dem § 82 insgesamt herauszulösen und zivilrechtlich an geeigneter Stelle zu verankern.

Entsprechende Überlegungen könnten im Übrigen generell im Hinblick auf die Normierung zivilrechtlicher Tatbestände im SGB XI, insbesondere bezüglich § 120 SGB XI, angestellt werden.

Es bedürfte also Änderungen und Klarstellungen im WBVG – sowohl bereits in § 3 (Informationspflichten) als auch in §§ 6 und 9 Abs.1 (Gegenüberstellung von Entgeltbestandteilen/Pauschalen und Erhöhungen). Ferner wäre eine Anpassung des § 120 SGB XI an WBVG-Rechtslage erforderlich, wenn man nicht grundsätzlich auch diese Vorschrift aus dem SGB XI herauslösen wollte.